



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Num. 37. Extractus ex Letzneri Chronico Hildesiensi lib. I. cap. XXXIV. von
Henrico dem vier und dreysigsten Bischoffe.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

III. Portas foetentem & vaccarum haftenus oclufas referent
 IV. Suborta controversia inter Clerum & Cives, illi acquiescant, quod Canonici ad rem cognoscendam deputati, & Juramento adstricti æquum esse dixerint.

V. Singulis annis feria secunda post Dominicam primam Quadragesime in generali Capitulo Consules jurent, se jura & libertatem Ecclesiasticam, & quantum in ipsis fuerit, conservaturos.

VI. Quot annis recenter electi Consules quando vel ab Episcopo vel Cathedrali Capitulo vocati fuerint, ipsimet aderant, jurabuntque super sacras Divorum Reliquias, se fidam habituros custodiam portarum, & munimentorum Urbis, ac S. Pantaleonis portam quando necessum fuerit, Episcopo ac Canonicis interdiu noctuq; referaturos.

Num. 37.

Extractus ex Letzneri Chronico Hildesienfi lib. I. cap. XXXIV.
 von Henrico dem vier und dreyßigsten Bischoffe.

Henricus Graff zu Wolzenberg des Nahmens der ander / Alecke zugenandt Graffen Hermans des jüngern Graff Gottschalks / Graff Ludolffs / Graff Burchards und Graff Albrechts Bruder / ein frommer friedfamer und stiller Herr / ward Geistlich und ein Canonicus zu Hildesheim auch nach Zeiten zum Decano verordnet / und endlich A. D. 1316 zum 34. sten Bischoff zu Hildesheim erwehlet und verordnet / als Clemens V. Pabst / und Henricus IV. Römischer Käyser war / Er hat daselbst der Kirch und dem Stiff mit Ruhm und Nutz 8. Jahr fürgestanden. Im Anfang seiner Regierung haben sich die Bürger zu Hildesheim Ihm fast widerständig erzeiget / Ihne auch keine Huldigung thun wollen / und was von Lehen / Gütern in der Stadt dem Bischoff heimgefallen / haben sie zu sich genommen / und sich in vielen die Geistliche Freiheit zu schwächen unterstanden / darumb hat der Bischoff nahe vor die Stadt eine Pförtung gebauet / der Bürger Übermuht darauß Inhalt zu thun / und namdit diese Steuer-Gewalt / aber die Bürger verachteten den Bischoff mit seinem Gebäu und namen es spöttlich die Alekenburg / aber der Bischoff ließ es dabey nicht bleiben / sondern versamblete ein Kriegs-Volck und belagerte die Stadt / namhe ihnen das Mühlens-Wasser und die Weyde und zwang sie in wenig Tagen / das sie sich ergeben / sich mit Ihm vertragen / und huldigen müsten / unter den Articula des Vertrags / wie der damals schriftlich auffgerichtet wurde / wahren fürnemlich diese ; Was sie wieder der Geistlichen Freiheit gehandelt / soll abgeschafft seyn / und sie forthin darwieder nicht handeln / die Pforte auff dem hintern Thumb-Hoff / die man igund die stinckende Pforte nennet / die die Bürger lange verschlossen gehalten / solten sie wieder eröffnen.

Und da sich wiederum Irrungen zwischen den Geistlichen und der Bürgerschaft zu tragen würden / was denn die Thumb-Herren bey ihren Meyden vor Recht erkennen dabey solle es ohne alle Ein- und Wiederrede bleiben.

Und all Jahr wenn neue Bürgermeister verordnet / sollen dieselbige wenn sie vom Bischoff oder Thumb-Capitul erfordert werden / in Ihre Gegenwart kommen / und auff Heiligthum schwören / das sie alle Stadt-Thoren getrewlich verwahren / und das sie insonderheit S. Panthaleonis Thor (igund das Damm-Thor genandt) und die obgemeldte Pforte dem Bischoff und Thumb-Capitul zu allen Ihren Thoren Tages und Nachtes eröffnen wollen.

H. VI.
 28

Es soll auch fůrgemelder Bůrgermeister alle Jahr Montags nach dem Sontag Invocavit in Generali Capitulo schwören / daß sie alle Frey- und Gerechtigkeit der Kir- chen / so viel an ihnen ist erhalten und verthůtigen sollen.

Auff solche Mittel ist damahls dieser Streit beygeleget / und hat Bischoff Henrich / wie auch sein negster Successor ferner mit der Stadt Hildesheim in guter friedlicher Ru- he gelebet.

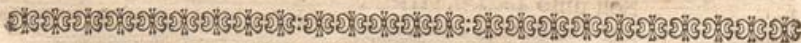
Extract aus desselben Letzneri Dasselsch und Einbeckscher Chronic. Anno 1596. zu Erfurth gedruckt durch Johan Beck.

Das andere Capitul von Graff Henrichen zum Wohlenberg dem XXXIV. Bischoff zu Hildesheim.

Henrich Graff zum Wolzenberge / des Nahmens der ander / Alecke zugenandt / Graff Henrichs des Eltern Sohn / Graff Walthers / Diethrichs / Hermans und Hortschalters Bruder / ein frommer / friedfamer und stiller Herz / ward Geistlich und ein Canonicus zu Hildesheim / und darnach daselbst zum Thum- Dechant ver- ordnet / und endlich Anno Christi 1312. zum 34. Bischoff gen. Hildesheim beruffen und erwahlet / Indict 9. als Clemens V. Pabst / und Henricus VII. Kayser war. Aber die gemeine Bůrgerschaft wolten ihn fůr einen Herz weder erkennen noch annehmen. Darumb fassete er einen Groll auff sie / und nahme ihnen das Můhlen- Wasser / barvete auch zu Frog und Verdriß / nahe fůr die Stadt ein Castel / sie darauß zu zwingen / dem Uebermuht zu heeren / und zum Gehorsam zu bringen / Anno Christi 1312. und nandte dasselbe Castel Steuer- Gewalt. Die Bůrger aber zu Hildesheim nandten es contume- liose und spůttischer Weise / die Aleckenburg.

Es hat auch dieser Bischoff mit den Fůrsten zu Braunschweig eglische ganz beschwer- liche Kriege fůhren můssen / in welchen die Fůrsten eglische mahl grossen Schaden genom- men / darumb auch die Fůrsten ungerne gesehen / als sie hernach wider ihren Willen sehen můssen / daß ihnen der Graff am Land zu Göttingen zum nachbahren sitzen solte.

Casparus Pruschius růhmet diesen Bischoff fast hoch / und schreibet unter ande- ren von Ihm / daß Er mit sonderlicher Bescheidenheit die von Hildesheim dahin gebracht / daß sie Ihm angeloben můssen / unterthánig und gehorsam zu sein / und darauß sie zu Gnade auff- und angenommen. Item, er schreibet und růhmet von Ihm / daß Er ein Lieb- haber gewesen sey der Ehrbarkeit und Gerechtigkeit / und ein Feind der Ungerechtigkeit. Ein Ernsthaftiger und gestrenger Recher des Bůsen / aber dagegen gůtlich und freunds- lich gegen die Seinen / sonderlich aber soll Er den Bůcherern und vortheilischen Leuten / wie auch den unsůchtigen Schandlappen von Herzen Feind gewesen sein.



Num. 38.

Extract aus dem also rubricirtem Protocollo vom Decembr. 632. und Jan. 633. so tempore Episcopi Osnabrugenis gehalten worden.

Sabbathi 11. Decembr. 632.

P R A E S E N T I B U S.

- | | |
|-------------------------|--------------------|
| D. Honsbrach. | Doct. Bucholz. |
| D. Schall. | Doct. Stein. |
| D. Cancellario Mensing. | D. Synd. Capituli. |

Deputirte von der Stadt / als Joannes Weichman / Henricus Brandes / Joannes Reichen / und Olricus Willerding werden mit dem Stadt Secretario Dysio her- ein gefordert. Denselben hält Herz Canglar fůr / wůsten sich zu erinnern / was ihnen gestri